Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 7 (1921)
Heft: 44

Rubrik: Schulnachrichten

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

so wenn ein Kind auf der ausgelaufenen Treppe ausglitscht und gefährlich stürzt. Dabei hat die Gemeinde allerdings das Rückgriffsrecht auf die Schuldigen, wenn solche ermittelt werden können. Hebt z. B. der Abwart die Fenster aus und es fällt eines hinunter und erschlägt ein Kind, haftet wieder die Gemeinde, hat aber das Regreßrecht auf den Abwart. Sind die Turngeräte nicht mehr zuverlässig, z. B. das Reck oder der Barren, und passiert beim Turnen ein Unfall, besteht Haftung der Schulgemeinde, aber mit Rückgriffsrecht auf den pflichtvergessenen Lehrer, dem der Zustand der Geräte bekannt sein muß und der sie in diesem Falle nicht mehr hätte benützen sollen. Seltener kommt es vor, daß der Baumeister mit Regreß belangt wird.

Sofortige Meldung an die zuständige Behörde, ist strenge Pflicht des Lehrers, wenn sich Mängel zeigen, die Schaden hervorrufen könnten. Beschädigte Turngeräte, z. B. dürfen auf keinen Fall vor der Reparatur weiter benützt werden, will der Lehrer sich selbst vor Schaden bewahren, abgesehen davon, daß er Jugendliche leichtfertig der Gefahr aussetzt.

Auch hier ein dem Leben entnommenes Beispiel.

„Anna J., Schülerin der III. Klasse, spazierte in der Pause um das Schulhaus. Plötzlich fielen vom Schulhausdach Eisbrocken, die das Kind trafen und ihm eine schwere Schädelfraktur beibrachten, so daß es gleichen Tags starb. Die ärztliche Expertise bezeichnete den erlittenen Unfall als Todesursache. Da in jener Zeit wiederholt plötzliche Schneefälle eintraten, machte die Behörde auf die Gefahren, die durch von Hausdächern fallenden Schnee drohen, aufmerksam und ersuchte die Hausbesitzer um fleißige Nachschau und Vorbeugung. Laut Protokoll waren die Dächer zu jener Zeit allgemein schneefrei. Der Abwart konnte trotz aller Wachsamkeit die Eisblöcke nicht bemerken und daher auch nicht entfernen.

Der Schulrat ließ sofort nach dem Unfall den Eltern des verunglückten Kindes das tiefste Beileid aussprechen und ihnen mitteilen, daß die Gemeinde die erwachsenen Kosten auf sich nehme. Der Vater reichte aber durch ein Advokaturbüro ein Schadenersatzbegehren ein und verlangte bei gütlicher Abmachung 200 Fr. für Barauslagen und 4000 Fr. Schadenersatz, da die Schulgemeinde haftpflichtig sei. Das Kind wäre, trotzdem es leicht schwachsinnig gewesen, eine Stütze der Eltern geworden, da es in der Handarbeit sehr geschickt war. Der Schulrat wollte Vater J. freiwillig entgegenkommen, immerhin ohne Präjudiz für die Rechtsfrage und bot ihm total 1200 Fr. an. Nach wiederholten Bemühungen des Anwaltes begnügte sich J. schließlich mit 1200 Fr." — Herr Reallehrer Mauchle, St. G., dessen trefflichen Ausführungen ich dieses Beispiel entnehme, fügt bei, daß ein richterlicher Entscheid der haftbaren Schulgemeinde ohne Zweifel eine größere Entschädigungspflicht überbunden hätte.

Ein weiteres, durch die Presse genügend bekanntes Beispiel ist das schreckliche Unglück in der Frauenbadanstalt in Solothurn, dem zehn Kinder zum Opfer fielen.

(Fortsetzung folgt.)

Himmelserscheinungen im November.

(Dr. J. Brun.)

1. Sonne und Fixsterne. In den Novembertagen befindet sich die Sonne in der Mitte des absteigenden Astes ihrer Bahn. Die südliche Abweichung vom Aequator wächst von 15—22°. Sie berührt das Sternbild der Wage und rückt bis zum Hauptstern des Skorpions, dem Antares vor. Aldebaran, das glänzende Auge des Stieres, bildet den nächtlichen Gegenpol, um den herum sich die herrlichen Sternbilder des Orions, des großen und kleinen Hundes, der Zwillinge, des Fuhrmanns, des Perseus und des Widders gruppieren.

2. Planeten. Merkur und Venus halten sich zu nahe bei der Sonne, um gesehen werden zu können. Mars steht im Sternbild der Jungfrau zirka 40° westlich der Sonne und kann daher nur vor Sonnenaufgang sichtbar sein. Am 27. erreicht er den Jupiter, wobei die beiden Gestirne nur ½° von einander abstehen. Der träge Saturn ist bereits im Oktober von Jupiter überholt worden und steht nun zirka 5° westlich von Jupiter.

In der Nacht vom 13. auf den 14 Nov. gerät die Erde in die Bahn der Sternschnuppenschwarmes der Leoniden, welche aus dem Sternbild des Löwen zu kommen scheinen. Der Löwe befindet sich im November in der zweiten Hälfte der Nacht in der südöstlichen Himmelsregion.

Schulnachrichten.

St. Gallen. * In Nachachtung des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes, wonach die Lehrer an den öffentlichen Schulen einen festen Gehalt, staatliche Dienstalterszulagen, allfällige Gemeindezulagen und freie Wohnung (Wohnungsentschädigung) beziehen, stellte der Sekundarschulrat von Rapperswil der Rechnungsgemeinde folgenden Antrag: 1. Gehalt von der Gemeinde 5000 Fr., 2. Wohnungs-

Entschädigung 800 Fr., 3. 12 jährliche Gemeindezulagen à 100 Fr.: 1200 Fr.; total 7000 Fr. Bei außergewöhnlichen Verhältnissen auf dem Wohnungsmarkt kann der Schulrat an die Wohnungs-Entschädigung eine Extrazulage gewähren. —

Nach den Statuten der Lehrerhilfskasse der Schulgemeinde Rorschach, die seit 1. Januar 1921 in Kraft sind, bezahlt ein Lehrer von 28 Jahren als Eintritt in die Versicherungskasse 6% vom Maximalgehalt von 7500 Fr.: 450 Fr., davon übernimmt die Schulgemeinde in der Regel die Hälfte; ferner jedes Jahr in monatlichen Raten 3% vom Maximalgehalt von 7500 Fr.: 225 Fr. Die Schulgemeinde bezahlt jährlich 4% vom Maximalgehalt von 7500 Fr.: 300 Fr. Nach vollendetem 65. Altersjahr leistet die Hilfskasse an den austretenden Lehrer eine Altersrente von 32½% vom Maximalgehalt von 7500 Fr. oder Fr. 2453.50, bei früherem Rücktritt entsprechend weniger. Dabei ist festzustellen, daß der mit 65 Jahren austretende Lehrer vom 28. Altersjahre an, also während 37 Jahren, jährlich 225 Fr., total 8325 Fr., und mit dem Eintrittsgeld von 225 Fr. total 8550 Fr. in die Versicherungskasse einbezahlt hat. —

In den Herbstferien wurden in St. Gallen zwei Fortbildungskurse abgehalten; bei reger Beteiligung der städtischen Lehrerschaft führte sie Hr. Prof. Dr. Kugler aus Schaffhausen in seine Gesangsmethodik ein; eine andere Veranstaltung des „Verbandes der Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen" erstreckte sich über Materialkunde und Rechnen der Holzbranche; die Früchte werden sich schon an den Fortbildungsschulkursen des kommenden Winters zeigen. — Neben Theorie in der Gewerbeschule, wurde eine Waldexkursion und Etablissementsbesichtigung (Baugewerbe) ausgeführt.

Lehrerzimmer.

Probeadressen! Die mit der Sammlung von Probeadressen für die „Sch. Sch." betrauten Vertrauenspersonen sind freundlich gebeten, ☛ ihre Listen unverzüglich der Schriftleitung zuzustellen, soweit dies nicht schon geschehen ist. Zum voraus herzlichen Dank für alle Mühen!

„Mein Freund!" ☛ In den nächsten Tagen wird im Verlage Otto Walter A. G., Olten, das Schülerjahrbuch „Mein Freund" zur Ausgabe und zum Versand an die Besteller gelangen. Freunde! Verbreitet diesen Kalender überall!

Korrektur. In „Ein schlichter Exerzitiennachklang" (Nr. 43 S. 447) hätte es heißen sollen: „Wenn der Krieg nicht gekommen wäre, wäre ich jetzt schon 29 mal (nicht nur 9 mal) hier gewesen". Der „Neuner" leben noch viele: Die „Neunundzwanzger" jedoch werden wohl etwas rarer sein! d. E.

— Des Allerheiligenfestes wegen mußte Nr. 44 früher in Druck gehen, um dennoch rechtzeitig erscheinen zu können. Infolgedessen war auch früher Redaktionsschluß, und einige Einsendungen konnten für diese Nr. nicht mehr berücksichtigt werden. Wir bitten um gütige Nachsicht. D. Sch.

Ins Leben hinaus.

Soeben kommt das II. Heft für Jünglinge auf den Redaktionstisch geflogen, ein stattliches Bändchen von 48 Seiten, just geeignet, ein Lesebuch für Fortbildungsschulkurse zu werden. Auf der Wanderschaft, lautet die Ueberschrift des ersten Abschnittes und bietet köstliche Proben, wie verschieden es sich wandern läßt und wie so sehr das Wandern dem Menschen, zumal dem jungen Menschen, der etwas lernen will, Bedürfnis ist. Aber er findet auf dem Wege allerlei Weggenossen, die einen gleichgesinnt und gleichgestimmt, während andere ihm hemmend in den Weg treten und ihn vom Ziele ablenken wollen, echte und falsche Freunde, grad wie sie das Leben bietet. — Es ist eine Lust, in diesem Hefte zu lesen, eine Lust, es der heranwachsenden Jugend in die Hand zu drücken und mit den Jungen die stürmische Fahrt durchs Leben anzutreten, ihnen sicherer Wegweiser und vertrauter Führer zu werden. Ins Leben hinaus! Bächtiger und Hilber haben uns wieder ein prächtiges Heft geschenkt; nur 1 Fr. kostets und ist von Leobuchhandlung in St. Gallen sofort zu beziehen. J. T.

Zu Weihnachten!

Zeitgemäss. Seriös. Willkommen.

Das beliebteste Prämienlos

ist auch das

☛ **wertvollste Geschenk!**

4% Verzinsung!

Wer für seine Ersparnisse nicht nur eine angemessene Verzinsung wünscht, sondern gleicherzeit die Chance, dass sich sein Kapital durch Trefferglück von heute auf morgen verdoppeln bis verhundertfachen kann, der erwerbe die

4% Präm.-Obligat. à Fr. 50.

des

Hypothek.-Kreditvereins Zürich

Preis pro Obligation plus Marchzins u. eidg. Stempel **Fr. 52.50.** Coupons fällig jährlich am 5. Juli. 3 Serien- und 3 Nummern-Ziehungen pro Jahr.

Treffer jedes Jahr:

1 à	Fr. 50,000
1 á	„ 30,000
1 à	„ 20,000
2 à	Fr. 5,000
3 „	„ 2,500
20 „	„ 1,000
45 „	„ 500
20 „	„ 250
457 „	„ 100

Ziehung der Serien: 20. März, 20. Juli, 20. Nov.
Nummern: 20. April, 20. August, 20. Dez.

Man verlange ausdrücklich den Prospekt über die Hypotheken-Obligationen.

☛ Jede in den ersten 10 Jahren gezogene Obligation wird mit **mindestens Fr. 100.—** zurückbezahlt. P 4639 Z

Schweiz. Vereinsbank Zürich.